



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen der
öffentlichen Schulen und der
Schulen in freier Trägerschaft
in Baden-Württemberg

Stuttgart 20.04.2020

Aktenzeichen Z
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Corona-Pandemie: Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs ab 4. Mai 2020**

Anlage: Formblatt Risikogruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 9. April 2020 habe ich mitgeteilt, dass wir Ihnen die Hinweise zur Wiederaufnahme eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebs an unseren Schulen rechtzeitig vorher geben werden. Das will ich heute tun, verbunden mit einem erneuten herzlichen Dank an Sie und Ihre Kollegien für Ihren tatkräftigen Einsatz in dieser für die Schulen besonders herausfordernden Zeit.

Nach der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder und dem Abstimmungsgespräch der Kultusministerkonferenz vom 15. April 2020 ist **für den eingeschränkten Schulbeginn in Baden-Württemberg der 4. Mai 2020 vorgesehen.**

Für den Betrieb der Schulen ist dabei die Einhaltung der Hygienevorgaben zum Infektionsschutz unerlässlich.

Der stufenweise Einstieg der Schulen in den Präsenzunterricht beginnt an diesem 4. Mai 2020 mit **Schülerinnen und Schülern aller allgemein bildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie mit den Schülerinnen und Schülern der Prüfungsklassen der beruflichen Schulen.**

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Das heißt, dass wir in zwei Wochen **die Kursstufe (erste und zweite Jahrgangsstufe) der allgemein bildenden Gymnasien** und entsprechender **Gemeinschaftsschulen**, die **Klassenstufen 9 und 10 der Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen** zum Start einbeziehen. Für auf G-Niveau unterrichtete Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 8 gilt dies in diesem ersten Schritt hingegen noch nicht. All dies gilt analog für entsprechende Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ).

Darüber hinaus ist es wünschenswert, wenn bestimmte **Schülerinnen und Schüler** aller Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen, **die im Fernlernunterricht in den vergangenen Wochen digital nicht erreicht werden konnten** (auch weil sie möglicherweise mit dieser Art des Lernens nicht zurechtkommen), zusätzlich von ihren Lehrerinnen und Lehrern gezielt **über Präsenzangebote** an den Schulen einbezogen werden.

Es ist wichtig, dass die Wiederaufnahme des Schulbetriebs mit einer gründlichen, mit allen Beteiligten sorgsam abgestimmten Vorbereitung erfolgt.

Wir müssen davon ausgehen, dass nicht alle Lehrkräfte uneingeschränkt für Angebote an der Schule zur Verfügung stehen können, beispielsweise weil sie sich in häuslicher Quarantäne befinden, zu einer Risikogruppe gehören oder selbst erkrankt sind. Auch ist im Sinne des Infektionsschutzes **das Abstandsgebot** zu erfüllen, so dass **verkleinerte Lerngruppen** und **geteilte Klassen** auf eine größere Zahl von Räumen verteilt werden müssen. Dies wird zusätzliche Lehrkräfte binden. Schon daraus folgt, dass ein Unterrichtsangebot im Schulgebäude auf längere Sicht nur eingeschränkt möglich sein wird.

Auch deshalb geht es zunächst um Prüfungsvorbereitungen für die Abschlussklassen aller Schularten, um Angebote für Prüfungsklassen des nächsten Schuljahrs (nicht der beruflichen Schulen) sowie in einem weiteren Schritt um Angebote für Kinder der Klassenstufe 4 der Grundschulen. Der Unterricht soll in dieser Wiederaufnahmephase in einer Kombination von Präsenz- und Fernlernangeboten (digital und analog) sichergestellt werden. Diese Fernlernangebote gelten insbesondere für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in den Präsenzunterricht einbezogen werden können.

Generell gilt:

- Eine Kombination aus Unterricht an der Schule und eigenständigem Arbeiten zu Hause ist möglich, wobei der **Unterricht zur Prüfungsvorbereitung der diesjährigen Abschlussprüfungen** nach Möglichkeit **an der Schule** stattfinden soll.
- Die **Klassen, die nicht vor Ort präsent sind**, sollen weiter **online bzw. über von Lehrkräften zusammengestellte Arbeitspakete** (kopierte Übungsblätter, Arbeitsaufgaben, die sich auf Lehrwerke beziehen etc.) **unterrichtet** werden.
- Diejenigen **Lehrkräfte, die keinen Präsenzunterricht erteilen, werden für Fernlernangebote eingesetzt**. Sie können auch für Korrekturen der schriftlichen Abschlussprüfungen eingesetzt werden.
- Ein Unterricht ist pro Raum nur in kleinen Gruppen vorzusehen. Entsprechend müssen die **Lerngruppen auf mehrere Klassenzimmer aufgeteilt** werden.

1. Allgemein bildende Schulen

1.1. Haupt- und Werkrealschulen

- Der Präsenzunterricht findet ab 4. Mai zunächst nur in den Klassenstufen 9 und 10 statt.
- Der Unterricht in den Abschlussklassen dient der Vorbereitung auf die anstehenden Hauptschul- und Werkrealschulabschlussprüfungen.
- Die anderen Klassen sollen weiter online bzw. über von Lehrkräften zusammengestellte Arbeitspakete (kopierte Übungsblätter, Arbeitsaufgaben, die sich auf Lehrwerke beziehen etc.) unterrichtet werden.

1.2. Realschulen

- Der Unterricht im Schulgebäude beginnt auch hier ab 4. Mai in den Klassenstufen 9 und 10 mit den Schülerinnen und Schülern, die im Sommer 2020 oder im Sommer 2021 einen Abschluss anstreben.
- Die Klassen unterhalb der Abschlussklassen sollen weiter online bzw. über von Lehrkräften zusammengestellte Arbeitspakete (kopierte Übungsblätter, Arbeitsaufgaben, die sich auf Lehrwerke beziehen etc.) unterrichtet werden.

1.3. Gemeinschaftsschulen

- Hier ist Präsenzunterricht ab dem 4. Mai für diejenigen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 sowie der Kursstufe vorgesehen, die in diesem oder im nächsten Jahr ihren Schulabschluss anstreben.

- Für die anderen Schülerinnen und Schüler bleibt es dabei, dass sie weiter online bzw. über von Lehrkräften zusammengestellte Arbeitspakete unterrichtet werden.

1.4. Allgemein bildende Gymnasien

- An den Gymnasien beginnt der Präsenzunterricht ab 4. Mai für den Abiturjahrgang 2020. Er dient der Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen. Der Präsenzunterricht in den übrigen Fächern in der Jahrgangsstufe 2 wird nach den Pfingstferien wieder aufgenommen.
- Der Präsenzunterricht beginnt ab 4. Mai ebenfalls für den Abiturjahrgang 2021. Hier soll zunächst der Unterricht in den fünfständigen Leistungsfächern, die zugleich schriftliche Prüfungsfächer sind, sowie in den Basisfächern Deutsch und Mathematik vorrangig erteilt werden. Weitere Kursangebote dürfen ergänzend durchgeführt werden.
- Die jüngeren Schülerinnen und Schüler, die noch nicht im Schulgebäude unterrichtet werden können, werden über ergänzende Formate unterrichtet (online bzw. über von Lehrkräften zusammengestellte Arbeitspakete).

1.5. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

- Die SBBZ aller Förderschwerpunkte beginnen am 4. Mai den Unterricht mit den angehenden Schulabsolventen sowie mit den Absolventen des kommenden Schuljahrs (bei Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt/Bildungsgang GENT soweit die schulische Ausstattung im Hinblick auf z.B. Pflege- und Betreuungskräfte, Hygienematerialien oder auch die Schülerbeförderung dies erlaubt).
- Wo dies erforderlich ist, hält die Leitung der Schule Rücksprache mit dem Schulträger wegen des Einsatzes des betreuenden und pflegerischen Personals.
- Die Wiederaufnahme des Unterrichts in der BVE/KoBV sowie die Wiederaufnahme des Unterrichts im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf in kooperativer Form (VABKF) erfolgt in Absprache zwischen den betroffenen beruflichen Schulen und den SBBZ (vgl. auch Zi 2.6.).
- Über den Beginn des Unterrichts in der Grundstufe wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

1.6. Grundschulen

- An den Grundschulen beginnt der Unterricht zu einem noch festzulegenden, späteren Zeitpunkt mit der Klassenstufe 4. Hier sind dann die Vorbereitung des Übergangs auf die weiterführende Schule sowie der Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht vorrangig. Ergänzende Hinweise folgen rechtzeitig.

2. Berufliche Schulen

In allen Bildungsgängen der beruflichen Schulen beginnt der Unterricht ab 4. Mai für die Abschlussklassen. Nicht als Abschlussklassen gelten die Berufskollegs I, das Berufskolleg Ernährung und Erziehung, das Berufskolleg Fachrichtung Soziales und das einjährige Berufskolleg für Sozialpädagogik. Die Hinweise zum Fernlernangebot, die für die allgemein bildenden Schulen gemacht wurden, gelten entsprechend für die beruflichen Schulen.

2.1. Berufsschule, Berufsfachschulen und Berufskollegs mit Berufsabschluss

- Hier beginnt der Unterricht ab 4. Mai für den Abschlussjahrgang im Sommer 2020, er dient der Vorbereitung auf die anstehenden Abschlussprüfungen.
- Priorität haben die Vorbereitung auf die Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern und die Prüfungsfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife und anderer Zusatzabschlüsse.

2.2. Berufliches Gymnasium

- Der Unterricht beginnt ab 4. Mai mit dem Abiturjahrgang 2020 insbesondere in den Prüfungsfächern der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen.

2.3. Berufsoberschule (Oberstufe)

- Hier beginnt der Unterricht ab 4. Mai mit der Klasse 2 der Berufsoberschule zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung - insbesondere der Unterricht in den Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung (Deutsch, Mathematik, Englisch, fachrichtungsspezifisches Profulfach).

2.4. Berufskollegs mit Bildungsziel FHSR

- Auch an diesen Schulen startet der Unterricht in den Abschlussklassen zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abschlussprüfungen.

2.5. Bildungsgänge zum Erwerb beruflicher Teilqualifikationen oder zum Erwerb der Fachschulreife (mittlerer Bildungsabschluss)

Einjährige Berufsfachschule

- Der Unterricht beginnt ab 4. Mai mit der Vorbereitung auf die berufspraktische Abschlussprüfung sowie ggfs. mit der Vorbereitung auf die Zusatzprüfung im Fach Englisch.

Zweijährige zur Fachschulreife führende Berufsfachschule (2BFS) / Berufsaufbauschule (BAS)

- Der Unterricht beginnt am 4. Mai in der 2BFS mit der Abschlussklasse der 2BFS und in der BAS in den Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung (Deutsch, Mathematik, Englisch, Profulfächer/typbezogene Fächer).

2.6. Berufsvorbereitende Bildungsgänge

Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual), Ausbildungsvorbereitung, Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (jeweils einjährig)

- Der Unterricht beginnt ab 4. Mai vorrangig in dem Lernfeldprojekt, in dem die Lernenden die berufsbezogene Prüfung bzw. im Rahmen von AVdual die betrieblichen Lernaufgabe absolvieren.
- Die Wiederaufnahme des Unterrichts im VABKF (VAB in Kooperation SBBZ) erfolgt in Absprache zwischen den betroffenen beruflichen Schulen und den SBBZ.

Berufseinstiegsjahr

- Der Unterricht beginnt ab 4. Mai vorrangig in der berufspraktischen bzw. -theoretischen Kompetenz. Zweite Priorität hat der Unterricht in den Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung.

Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen

- Der Unterricht beginnt ab 4. Mai für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die über einen fortgeschrittenen Sprachstand verfügen und die Prüfung auf dem Sprachniveau A2 voraussichtlich bestehen werden.

Berufsvorbereitende Einrichtungen/Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (BVE/KoBV)

- Der Unterricht beginnt ab 4. Mai für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die das Angebot im Schuljahr 2019/2020 verlassen werden.
- Die Wiederaufnahme des Unterrichts erfolgt in Absprache zwischen den betroffenen beruflichen Schulen und den SBBZ.

2.7 Bildungsgänge der beruflichen Weiterbildung

Zweijährige Fachschule für Technik, für Gestaltung, für Wirtschaft

- Hier startet der Unterricht ab 4. Mai für den Abschlussjahrgang des Schuljahres 2019/2020 zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen.

Einjährige Fachschule zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung

- Ab 4. Mai beginnt der Unterricht in den Vollzeitklassen und in den Teilzeitklassen mit Kammerprüfungen im Schuljahr 2019/2020.

Fachschule für Organisation und Führung,

Fachschule für Weiterbildung in der Pflege

- Priorität hat der Unterricht ab 4. Mai für den jeweiligen Abschlussjahrgang zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen.

Sondersituation Gesundheits- und Pflegeberufe:

Bei den Ausbildungen an der Berufsfachschule für Sozialpflege, Schwerpunkt Alltagsbetreuung, Berufsfachschule für Altenpflegehilfe, Berufsfachschule für

Altenpflege, Fachschule für Weiterbildung in der Pflege sowie der Berufsschule für die Medizinischen Fachangestellten sind beim Wiedereinstieg in den Unterricht und die Prüfungsvorbereitung ausschließlich Fernlernangebote (digital oder analog) zu nutzen.

Sowohl die allgemein bildenden als auch die beruflichen Schulen erhalten in Kürze detaillierte Informationen zur Leistungsfeststellung und Durchführung der Prüfungen.

3. Prüfungsvorbereitung hat absolut Vorrang

Bitte beachten Sie, dass wir auch deshalb mit denjenigen Schülerinnen und Schülern beginnen, die vor Prüfungen stehen, weil die **Vorbereitung auf die Abschlüsse Priorität** hat. **Prüfungsklassen konzentrieren sich ausschließlich auf die Vorbereitung der Abschlussprüfungen, es werden in dieser Zeit keine Klassenarbeiten geschrieben.**

Und bei den Klassen des nächsten Prüfungsjahrgangs geht es nicht darum, möglichst schnell **Klassenarbeiten** nachzuholen, das ist ausdrücklich **nicht das Ziel der Wiederaufnahme des Unterrichts** in den Schulen. Nur soweit die verbleibende Unterrichtszeit dies zulässt und es zugleich pädagogisch sinnvoll ist, können hier weitere Leistungsfeststellungen erfolgen.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen und die **Mitwirkung außerunterrichtlicher Partner am Schulbetrieb** sind **bis zum Schuljahresende ausgeschlossen**. Klar ist, dass der Infektionsschutz immer Vorrang haben muss und der Unterricht auch nach dem 4. Mai bis Schuljahresende nur eingeschränkt erfolgen kann.

Mit Schreiben vom 27. März haben wir Hinweise zur Durchführung der Abschlussprüfungen gegeben. **Sollten Schülerinnen und Schüler, aus welchen Gründen und Bedenken auch immer, nicht am Haupttermin teilnehmen wollen, so können sie den ersten Nachtermin wählen. Diese Entscheidung kann nur einheitlich für alle Prüfungsteile getroffen werden. Zudem ist dies rechtzeitig vor dem Haupttermin zu erklären.**

4. Sportunterricht in den Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe und zur fachpraktischen Abiturprüfung im Fach Sport

Schwimm- und Hallenbäder sowie alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sind weiterhin geschlossen. Daher beginnt der Unterricht im Fach Sport in den Jahrgangsstufen 1 und 2 ab 4. Mai zunächst mit verstärktem Unterricht in Sporttheorie.

Die fachpraktische Prüfung im Fach Sport wird im Zeitraum 1. - 10. Juli 2020 stattfinden. Dabei ist vorgesehen, den in den „Durchführungsbestimmungen für das Fach Sport in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung 2020“ beschriebenen Aufbau der fachpraktischen Prüfung mit

- einer Prüfung einer Sportart aus dem Sportbereich 2 (Individualsportart),
- einer Prüfung in einer Sportart aus dem Sportbereich 3 (Mannschaftssportart) und
- einer Ausdauerprüfung

beizubehalten.

Für den Fall, dass aufgrund der Corona-Lage die Durchführung einer Teilprüfung nicht gemäß den „Durchführungsbestimmungen für das Fach Sport in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung 2020“ möglich ist, wird das Kultusministerium alternative Prüfungselemente mit validen Bewertungskriterien bereitstellen. Dies könnte insbesondere bei der Prüfung in den Mannschaftssportarten notwendig werden.

5. Ausbau der Notbetreuung ab 27. April 2020

Das reduzierte Unterrichtsangebot bedingt, dass auch die sog. Notbetreuung weiterhin vorgehalten werden muss. Sie muss sogar ausgebaut werden, da viele Eltern die Rückkehr in den Beruf bewerkstelligen müssen. Wer Präsenzplicht am Arbeitsplatz hat und kein anderweitiges Betreuungsangebot für seine Kinder ermöglichen kann, soll die erweiterte Notbetreuung bis einschließlich Klasse 7 an seiner Schule künftig in Anspruch nehmen können.

Detaillierte Informationen folgen auch hierzu zeitnah.

6. Unterrichtsangebote entzerren

Soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, wird empfohlen, den Unterrichtsbeginn für die verschiedenen Klassen flexibel zu gestalten, damit die Stoßzeit gegen 8 Uhr zum Unterrichtsbeginn vermieden wird. Die Zeit des Unterrichtsbeginns soll möglichst entzerrt werden.

Pausen sollen im Schulbetrieb so organisiert werden, dass die hygienischen Rahmenbedingungen wie etwa Abstandswahrung eingehalten werden können.

7. Schulweg und Schülerbeförderung

Älteren Schülerinnen und Schülern soll empfohlen werden, wo immer möglich individuell zur Schule zu kommen, zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Außerdem sind wir **mit den für die Schülerbeförderung Verantwortlichen im Gespräch, damit im Sinne des Abstandsgebots ausreichend Busse und Bahnen bereitstehen.**

Bei den Planungen zur Umsetzung des Schulbetriebs – gerade bezogen auf die organisatorischen Maßnahmen im Hinblick auf Hygienestandards und Abstandsregelungen – bitten wir Sie um enge Abstimmung mit Ihrem Schulträger. Hierfür ist es u. a. erforderlich, **dass der Schulträger zeitnah die Ihrerseits ermittelten Zahlen der Schülerinnen und Schüler erhält, die ab 4. Mai wieder an Ihrer Schule beschult werden.** Dies ist auch im Hinblick auf die Schülerbeförderung wichtig.

8. Hygiene- und Abstandsregeln besonders wichtig

Das Vorliegen der unabdingbaren Hygieneinfrastruktur wie beispielsweise genügend Waschgelegenheiten für die Hände, ausreichend Seife und Einweghandtücher sowie die Sitzordnungen in den Klassenräumen zur Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern sollen in Abstimmung mit den Schulträgern frühzeitig geplant und überprüft werden.

Hierzu erhalten Sie zeitnah die entsprechenden Hygiene-Hinweise für Schulen in Baden-Württemberg.

Mund- und Nasenschutz keine Vorgabe

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, das Bund und Länder am 15. April für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen haben, ist für die Teilnahme am Unterricht keine Vorgabe. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte diesen aber verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.

Unterricht und Prüfungen müssen im Vorfeld von den Schulen so organisiert werden, dass dem **Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern** Rechnung getragen wird und die Hygienevorgaben eingehalten werden können. Hierfür sind gegebenenfalls eine Änderung der Möblierung der Klassenzimmer, d. h. eine Reduzierung der Zahl der Tische und Stühle, sowie die Aufteilung in kleinere Lerngruppen erforderlich. Gegebenenfalls können Unterricht und Prüfungen auch in anderen schulischen Räumen (Aula, Musiksaal o. ä.) stattfinden. Auch der Zutritt zur Schule (Ankommenssituation), die Pausensituation, das Aufsuchen der Toiletten und andere Bewegungsanlässe müssen geregelt werden.

Schüler über Hygienevorschriften aufklären und anleiten

Mit Wiederaufnahme des Schulbetriebs müssen Schülerinnen und Schüler über Hygienevorschriften aufgeklärt und ggf. angeleitet werden (z. B. Händewaschen, Husten/ Niesen, Verhalten in den Pausen, Krankmeldung bei ersten Symptomen).

Eingeplant werden sollte eine bewusste pädagogische Gestaltung des Einstiegs in den Unterricht vor Ort, sowohl für diejenigen, die an der Schule unterrichtet werden, wie auch für diejenigen, bei denen dies noch nicht möglich ist (z. B. Gespräche über die Lernzeit zu Hause, Aufgreifen der Corona-Thematik etc.).

9. Organisatorische Schritte im Kollegium

Alle dienstfähigen Lehrkräfte sollen Aufgaben bekommen, die transparent ausgewiesen werden (Unterricht in Prüfungsklassen, Vorbereitung und Korrektur von Übungsmaterialien, Hotline/Betreuung am Telefon, Elternberatung, erweiterte Notbetreuung von Kindern bis Klassenstufe 7), damit die Aufgaben im Kollegium gemeinsam getragen werden. Wenn Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu Ihrem Kollegium gehören, sollen diese entsprechend eingesetzt werden.

Lehrkräfte, die mit Teilen ihres Deputats an **unterschiedlichen Schulen** eingesetzt werden, können aus Gründen des Infektionsschutzes im Regelfall **bis auf weiteres nur**

an einem Schulstandort unterrichten. Üblicherweise wird dies die Schule mit dem größten Unterrichtsumfang sein. An den Schulstandorten, an denen die Lehrkraft nicht vor Ort unterrichten kann, soll sie ihre Schülerinnen und Schüler mit Fernlernangeboten unterstützen. **Dies soll ebenso für kirchliche Lehrkräfte gelten.**

10. Umgang mit Risikogruppen unter Lehrkräften und Schülerinnen und Schüler (siehe auch die Anlage Formblatt Risikogruppe)

Zunächst gilt es, mit Hilfe des beigefügten Formblattes diejenigen Personen in Ihrem Kollegium zu identifizieren, die einer Risikogruppe angehören und bei denen deshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie für den Unterricht an der Schule präsent sein können. Dazu gehören nach derzeitiger Einschätzung all diejenigen Personen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, Schwangere sowie Personen mit relevanten Vorerkrankungen.

Schwangere sowie Personen mit relevanten Vorerkrankungen sind von der Präsenzpflicht befreit. Die über 60jährigen Lehrkräfte sind von der Präsenzpflicht befreit, sofern sie sich nicht freiwillig für den Dienst an der Schule entscheiden. Dies kann auch in einer Mischung aus Präsenzunterricht und Fernlernangebot erfolgen. Lehrkräfte, die mit einer schwangeren Person oder mit Personen mit relevanten Vorerkrankungen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, entscheiden ebenfalls freiwillig darüber, ob sie Präsenzdienst leisten können.

Die einer Risikogruppe zugehörigen Lehrkräfte sind nicht vom Dienst freigestellt, sondern sollen im Umfang des individuellen Deputats in der Aufrechterhaltung der Fernlernangebote oder für sonstige schulische Aufgaben eingesetzt werden, die ohne direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern erledigt werden können.

Bei Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen leben, die einer der genannten Risikogruppen angehören. Bitte versorgen Sie diese Schülerinnen und Schüler in bewährter Weise mit Unterrichtsmaterialien, wie es die Schulen tun, sofern Schülerinnen und Schüler erkrankt sind.

Für Schülerinnen und Schülern, die aufgrund relevanter Vorerkrankungen einer Risikogruppe angehören und daher nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden wir individuelle Möglichkeiten für die Teilnahme an Prüfungen eröffnen.

Kommunizieren Sie Ihre Planungen bitte transparent und rechtzeitig gegenüber Ihrem Kollegium und gegenüber den Eltern und - bei den beruflichen Schulen - den Betrieben und anderen Partnereinrichtungen. Diese müssen den Wiedereinstieg planen und organisieren. Wenn Schulen bei der Umsetzung Beratung und Unterstützung brauchen, können sie sich gerne an die Schulaufsicht und auch an das Kultusministerium wenden.

Auch wenn die bislang geltenden Einschränkungen gelockert werden, können wir nicht davon ausgehen, dass der Unterrichtsbetrieb so wieder aufgenommen werden kann, wie er bis Anfang März noch stattgefunden hat. Unterrichtsinhalte müssen weiterhin für die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht vor Ort nicht besuchen können, als Fernlernangebote digital oder analog zur Verfügung gestellt werden.

Es ist mir ein großes Anliegen, Ihnen diese Informationen, auch wenn sie noch nicht abschließend sein können, möglichst rasch zukommen zu lassen. Ich bitte Sie herzlich, alles Organisatorische vorzubereiten, dass ein Beginn des Unterrichts ab 4. Mai gut ablaufen kann. Ich bin mir darüber im Klaren, dass dies für Sie eine große Herausforderung darstellt. Für Ihren unermüdlichen Einsatz danke ich Ihnen sehr.

Mit freundlichen Grüßen

- und mit nochmaligem herzlichem Dank
für Ihren großartigen Einsatz!

Dr. Susanne Eisenmann